

Beispielhafte Einkommensgrenzen

Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen

Einkommensgrenzen 2024 in Stuttgart (Mietenstufe VI)

unter Berücksichtigung der Klimakomponente beim Höchstbetrag und des Gesamtbetrags der Heizkostenentlastung

Zahl d. zu berücks. Haushaltsmitglieder Höchstbetrag **Miete o. Belastung** **Grenze für das mtl. Gesamteinkommen** in Euro Entsprechendes monatliches **Bruttoeinkommen** (ohne Kindergeld) in Euro bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ...%

			0 % (Bsp. ALG I - Bezieher)	10 % (Bsp. Rentner)	20 % (Bsp. Beamter)	30 % (Bsp. Arbeit- nehmer)
1	634,20	1.593,16	1.593,16	1.778,68	2.093,95	2.378,44
2	769,80	2.147,13	2.147,13	2.394,20	2.786,41	3.169,83
3	916,60	2.678,62	2.678,62	2.984,74	3.450,78	3.929,10
4	1.069,40	3.619,69	3.619,69	4.030,38	4.627,11	5.273,49
5	1.222,20	4.143,96	4.143,96	4.612,90	5.282,45	6.022,44
6	1376,00	4.659,21	4.659,21	5.185,40	5.926,51	6.758,51

Erläuterung zur Tabelle „Beispielhafte Einkommensgrenzen - Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen“:

Die Tabelle gibt die höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Stuttgart (Mietenstufe VI) gelten. **Die angegebenen Einkommensgrenzen werden nur bei entsprechend hohen Bruttokaltmieten (ohne Heizung und Warmwasser), mindestens in Höhe des Höchstbetrages, wirksam.** Bei niedrigeren Bruttokaltmieten sind die Einkommensgrenzen niedriger.

Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen.

Von diesem Betrag werden abhängig von der Entrichtung von

1. Steuern
2. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und
3. Rentenversicherungsbeiträgen

bestimmte Beträge abgezogen, so dass bei der Wohngeldberechnung in der Regel ein niedrigeres Einkommen zu Grunde gelegt wird. Wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, werden zehn Prozent, bei zwei 20 Prozent und bei allen drei Voraussetzungen 30 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen.

In den Beispielen „Rentner“ sind Werbungskosten von jährlich 102 € und in den Beispielen „Beamter“ bzw. „Arbeitnehmer“ von jeweils jährlich 1.230 € berücksichtigt.

Freibeträge für Schwerbehinderung, Alleinerziehung, Erwerbseinkommen von Kindern unter 25 Jahren, Grundrentenfreibeträge und Abzugsbeträge für gezahlten Unterhalt sind **nicht** berücksichtigt, so dass sich im Einzelfall auch bei einem höheren Bruttoeinkommen Wohngeld errechnen kann.